



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Dezember 2003  
(OR. en)**

**15708/03**

**LIMITE**

**PESC 768  
CONOP 64  
CODUN 50  
COARM 21**

**VERMERK**

---

des Rates  
für den Europäischen Rat

---

Nr. Vordokument: 15656/03

---

Betr.: Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen  
- Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

---

Die Delegationen erhalten anbei den Text einer Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, den der Rat am 9. Dezember 2003 gebilligt hat, damit er vom Europäischen Rat angenommen werden kann.

**STRATEGIE DER EU GEGEN DIE VERBREITUNG VON  
MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN**

Der Europäische Rat hat in Thessaloniki eine Erklärung zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen abgegeben. Die Mitgliedstaaten verpflichteten sich, ausgehend von den bereits festgelegten Grundprinzipien bis Ende des Jahres 2003 weiter an einer kohärenten EU-Strategie gegen die Bedrohung durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu arbeiten und die Weiterentwicklung und Umsetzung des im Juni vom Rat angenommenen EU-Aktionsplans vorrangig voranzutreiben.

Hiermit erhalten die Delegationen den Entwurf einer Strategie, der zur Erfüllung der in Thessaloniki eingegangenen Verpflichtung erarbeitet worden ist.

**EINLEITUNG**

1. Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln wie ballistischen Flugkörpern stellt für den Frieden und die Sicherheit in der Welt eine zunehmende Bedrohung dar. Auch wenn sich die Verbreitung von MVW und Trägersystemen aufgrund der internationalen Vertragssysteme und Ausfuhrkontrollregelungen verlangsamt hat, haben sich eine Reihe von Staaten um die Entwicklung solcher Waffen bemüht oder tun es noch. Das Risiko, dass sich Terroristen chemisches, biologisches, radiologisches oder spaltbares Material und die entsprechenden Trägermittel verschaffen, gibt dieser Bedrohung eine neue Dimension.
2. Wie aus der EU-Sicherheitsstrategie hervorgeht, kann die Europäische Union diese Gefahren nicht ignorieren. Die Verbreitung von MVW und Flugkörpern gefährden die Sicherheit unserer Staaten, unserer Völker und unserer Interessen weltweit. Dem entgegenzutreten muss ein zentrales Anliegen des auswärtigen Handelns der EU sein. Die EU muss entschlossen handeln und alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente und Politiken nutzen. Unser Ziel ist es, Waffenverbreitungsprogramme, die weltweit Besorgnis erregen, zu verhindern beziehungsweise zu stoppen und wenn möglich definitiv zu beenden.

3. Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle können einen wesentlichen Beitrag zur weltweiten Bekämpfung des Terrorismus leisten, da durch sie das Risiko sinkt, dass nicht-staatliche Akteure Zugang zu Massenvernichtungswaffen, radioaktivem Material und Trägermitteln erhalten. In diesem Zusammenhang sei an die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2001 zu den Auswirkungen der terroristischen Bedrohung auf die Nichtverbreitungs-, Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik der EU erinnert.

**KAPITEL I      DIE VERBREITUNG VON MWV UND TRÄGERMITTELN STELLT  
EINE ZUNEHMENDE BEDROHUNG FÜR DEN FRIEDEN UND DIE  
SICHERHEIT IN DER WELT DAR**

4. Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln stellt eine zunehmende Bedrohung dar. Ihre Verbreitung wird von einer kleinen Zahl von Ländern und nicht-staatlichen Akteuren betrieben, stellt aber eine echte Bedrohung dar, da Technologien und Informationen weiterverbreitet werden und die beteiligten Länder einander helfen können. Diese Entwicklungen finden außerhalb des derzeitigen Kontrollsystems statt.
5. Mit zunehmend stärkerer Verbreitung von Massenvernichtungswaffen steigt die Gefahr, dass Staaten sie einsetzen (wie der Iran/Irak-Konflikt gezeigt hat) und dass terroristische Gruppen, die auf Tod und Zerstörung in großem Umfang ausgerichtete Aktionen durchführen könnten, sich solche Waffen beschaffen.
6. Verbreitung von Atomwaffen: Der Atomwaffensperrvertrag muss in seiner Gesamtheit erhalten bleiben. Er hat dazu beigetragen, die Verbreitung von nuklearen militärischen Fähigkeiten zu verlangsamen und in einigen Fällen die Entwicklung umzukehren, ihre Verbreitung jedoch nicht ganz verhindern können. Der Besitz von Atomwaffen durch Staaten, die nicht Vertragsparteien des Atomwaffensperrvertrags sind und die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Vertrags durch Staaten, die Vertragsparteien sind, drohen die Nichtverbreitungs- und Abrüstungsbemühungen zu untergraben.
7. Verbreitung chemischer Waffen: Eine besondere Schwierigkeit im Hinblick auf die Verifikations- und Ausfuhrkontrollsysteme besteht darin, dass das Material, die Ausrüstung und die Fachkenntnisse einen doppelten Verwendungszweck haben. Eine Möglichkeit, den Umfang der Bedrohung abzuschätzen, ist, festzustellen, ob in dem betreffenden Land die Fähigkeiten vorhanden sind, um Vorläufer von chemischen Kampfstoffen herzustellen und aus chemischen Kampfstoffen Waffen zu machen. Überdies verfügen mehrere Länder noch über umfangreiche Lagerbestände an chemischen Waffen, die gemäß dem Chemiewaffenübereinkommen vernichtet werden sollten. Außerdem gibt das mögliche Vorhandensein von chemischen Waffen in Staaten, die nicht Vertragsparteien des Chemiewaffenübereinkommens sind, Anlass zur Sorge.

8. Verbreitung biologischer Waffen: Obwohl der wirksame Einsatz biologischer Waffen wissenschaftliche Spezialkenntnisse erfordert, wozu auch die Beschaffung von Stoffen für eine effiziente Ausbreitung gehört, bieten sich aufgrund der schnellen Entwicklungen in den Biowissenschaften zunehmend mehr Möglichkeiten, dass Technologien und Wissen mit doppeltem Verwendungszweck missbraucht werden. Eine Verteidigung gegen biologische Waffen ist besonders schwierig (da keine Hinweise auf den Urheber vorhanden sind). Überdies kann es schwer sein, die Folgen des Einsatzes einzudämmen, je nachdem, welcher Stoff verwendet wurde, oder ob Menschen, Tiere oder Pflanzen die Ziele sind. Biologische Waffen können für Terroristen besonders attraktiv sein. In dieser Hinsicht stellen biologische wie auch chemische Waffen eine besondere Bedrohung dar.
9. Verbreitung von Trägermitteln für Massenvernichtungswaffen: Die Tatsache, dass mehrere Länder, die kritisch gesehen werden, Ballistikprogramme entwickeln und selbstständig in der Lage sind, Mittel- und Langstreckenflugkörper sowie Marschflugkörper und unbemannte Flugkörper herzustellen, gibt zunehmend Anlass zur Beunruhigung.
10. Alle diese Waffen könnten die Europäische Union und ihre weiteren Interessen direkt oder indirekt bedrohen. Ein Angriff mit Massenvernichtungswaffen auf dem Gebiet der EU würde über die gravierenden unmittelbaren Folgen in Form von Zerstörung und Opfern hinaus das Risiko von Störungen großen Ausmaßes bergen. In dieser Hinsicht stellt insbesondere die Möglichkeit, dass Terroristen MVW einsetzen, eine unmittelbare und zunehmend größere Bedrohung für unsere Gesellschaft dar.
11. In Spannungsgebieten, in denen es MVW-Programme gibt, sind die europäischen Interessen potenziell gefährdet, sei es durch konventionelle Konflikte zwischen Staaten oder durch terroristische Anschläge. In diesen Regionen können ins Ausland entsandte Gruppen von Personen, stationierte oder eingesetzte Truppen (Basen oder externe Operationen) und wirtschaftliche Interessen (natürliche Ressourcen, Investitionen, Ausfuhrmärkte) betroffen sein, ungeachtet der Frage, ob sie das direkte Ziel sind oder nicht.
12. Alle Staaten der Union und die EU-Organe haben eine gemeinsame Verantwortung, diese Gefahren zu verhüten, indem sie aktiv an der Bekämpfung der Verbreitung mitwirken.
13. Das Lagezentrum der EU hat unter Berücksichtigung aller verfügbaren Quellen eine Abschätzung der Bedrohungslage erarbeitet, die es laufend aktualisieren wird; wir werden diese Frage im Auge behalten und diesen Prozess weiterhin unterstützen, insbesondere durch eine Verstärkung unserer Zusammenarbeit.

**KAPITEL II DIE EUROPÄISCHE UNION KANN DIESE GEFAHREN NICHT IGNO-  
RIEREN. SIE MUSS NACH EINER EFFIZIENTEN MULTILATERALEN  
ANTWORT AUF DIESE FRAGE SUCHEN.**

14. Mit ungebrochener Entschlossenheit auf die Bedrohung durch die MVW zu reagieren, erfordert einen Ansatz mit einem breiten Spektrum von Maßnahmen. Unser Ansatz wird sich an Folgendem orientieren:
- unserer Überzeugung, dass ein multilaterales Sicherheitskonzept, einschließlich Abrüstung und Nichtverbreitung, der beste Weg zur Aufrechterhaltung der Weltordnung ist, und somit an unsere Verpflichtung zur Beibehaltung, Umsetzung und Stärkung der multilateralen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge und -übereinkommen,
  - unserer Überzeugung, dass die Nichtverbreitung unter Nutzung aller der Union zur Verfügung stehenden Ressourcen und Instrumente konsequent in unsere allgemeinen Politikbereiche einbezogen werden sollte,
  - unserer Entschlossenheit, die multilateralen Einrichtungen, die mit der Verifikation beziehungsweise der Wahrung der Einhaltung dieser Verträge betraut sind, zu unterstützen,
  - unserer Auffassung, dass es verstärkter Anstrengungen bedarf, um die Fähigkeiten für ein Folgemanagement auszubauen und die Koordinierung zu verbessern,
  - unserem Eintreten für strenge nationale und international abgestimmte Ausfuhrkontrollen,
  - unserer Überzeugung, dass die EU bei ihren Bemühungen um effektive Nichtverbreitung energisch und unter Hinzuziehung aller Beteiligten handeln und einen aktiven Beitrag zur internationalen Stabilität leisten soll,
  - unserer Zusicherung zur Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten und anderen Partnern, die unsere Ziele teilen.

Parallel dazu wird sich die EU weiterhin mit den tieferen Gründen für die Instabilität befassen, so auch, indem sie ihre Bemühungen in politischen Konfliktbereichen, in der Entwicklungshilfe, für die Verringerung der Armut und die Förderung der Menschenrechte fortsetzt und verstärkt.

15. Politische und diplomatische Präventivmaßnahmen (multilaterale Verträge und Ausfuhrkontrollsysteme) sowie der Rückgriff auf die zuständigen internationalen Organisationen bilden die erste Verteidigungslinie gegen die Proliferation. Sollten diese Maßnahmen (einschließlich des politischen Dialogs und der Ausübung diplomatischen Drucks) scheitern, könnten in Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht vorgesehene Zwangsmaßnahmen (selektive oder umfassende Sanktionen, Abfangen von Lieferungen und erforderlichenfalls Anwendung von Gewalt) erwogen werden. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sollte eine zentrale Rolle spielen.

**A) *Ein effizienter multilateraler Ansatz ist der Eckpfeiler der europäischen Strategie zur Bekämpfung der Verbreitung von MVW***

16. Die EU bekennt sich zum multilateralen Vertragssystem, das die rechtliche und normative Grundlage für alle Bemühungen um Nichtverbreitung liefert. Ihre Politik ist darauf ausgerichtet, die Anwendung und die allgemeine Verbreitung bestehender Abrüstungs- und Nichtverbreitungsnormen weiterhin voranzutreiben. Zu diesem Zweck werden wir uns für eine weltweite Anwendung des Nichtverbreitungsvertrags, der IAEO-Abkommen über Sicherungsmaßnahmen und der dazu gehörigen Zusatzprotokolle, des CWÜ, des BWÜ, des ICOC (Haager Verhaltenskodex) und für ein frühzeitiges Inkrafttreten des CTBT (Atomtestverbotsvertrag) einsetzen. Die EU arbeitet darauf hin, dass das Verbot von biologischen und chemischen Waffen zu einer allgemein verbindlichen Regel des Völkerrechts erklärt wird. Sie setzt sich dafür ein, dass eine internationale Übereinkunft über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Nuklearwaffen und andere Kernsprengkörper geschlossen wird. Sie wird Drittländer dabei unterstützen, ihren im Rahmen von multilateralen Übereinkünften und Systemen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen.
17. Wenn das multilaterale Vertragssystem glaubwürdig bleiben soll, so muss es effizienter werden. Die EU wird besonderes Schwergewicht auf eine Strategie legen, die auf eine bessere Einhaltung des multilateralen Vertragssystems abzielt. Eine solche Strategie muss darauf gerichtet sein, dass schwerwiegende Vertragsverletzungen leichter aufgedeckt und die im multilateralen Vertragssystem verankerten Verbote und Regelungen besser durchgesetzt werden können, so auch, indem die strafrechtliche Ahndung von Verstößen, die unter der Hoheitsgewalt und der Kontrolle eines Staates begangen werden, vorgesehen wird. Die Rolle des VN-Sicherheitsrates als die höchste Schiedsinstanz in Bezug auf die Folgen bei Nichteinhaltung der Normen - wie sie in den multilateralen Systemen vorgesehen ist - muss ernsthaft gestärkt werden.
18. Damit Verstöße tatsächlich aufgedeckt werden können und eine abschreckende Wirkung bezüglich der Nichteinhaltung der Normen erzielt wird, wird die EU die bestehenden Verifikationsmechanismen und -systeme auf bestmögliche Weise einsetzen und sich um ihre Verbesserung bemühen. Zudem wird sie sich für die Schaffung zusätzlicher internationaler Verifikationsinstrumente sowie ggf. nicht-routinemäßige Inspektionen unter internationaler Leitung in Einrichtungen, die in den bestehenden Vertragsregelungen nicht als solche angegeben sind, einsetzen. Die EU ist bereit, erforderlichenfalls ihre politische, finanzielle und technische Unterstützung für die mit der Überprüfung betrauten Behörden zu verstärken.
19. Die EU ist entschlossen, die Ausfuhrkontrollpolitik und -praxis innerhalb ihrer Grenzen und darüber hinaus in Abstimmung mit den Partnern zu verschärfen. Sie wird auf die Verbesserung der vorhandenen Ausfuhrkontrollmechanismen hinarbeiten. Die EU wird sich dafür einsetzen, dass auch Länder, die den vorhandenen Systemen und Vereinbarungen nicht beigetreten sind, wirksame Ausfuhrkontrollkriterien anwenden.

**B) *Die Förderung eines stabilen internationalen und regionalen Umfelds ist die Voraussetzung für die Bekämpfung der Verbreitung von MVW***

20. Die EU ist entschlossen, ihren Teil zur Lösung von Problemen beizutragen, die sich aus Instabilität und Unsicherheit in bestimmten Regionen und Konfliktsituationen ergeben, auf die viele Rüstungsprogramme zurückzuführen sind, denn sie ist sich der Tatsache bewusst, dass Instabilität nicht aus dem Nichts entsteht. Die beste Lösung für das Problem der Verbreitung von MVW bestünde darin, dass die Staaten nicht mehr das Gefühl haben, sie bräuchten solche Waffen. Nach Möglichkeit sollten politische Lösungen für die Probleme gefunden werden, die das Streben nach MVW begründen. Je sicherer sich die Staaten fühlen, umso wahrscheinlicher ist es, dass sie ihre MVW-Programme einstellen: Abrüstungsmaßnahmen können nämlich eine positive Eigendynamik entwickeln, ebenso wie Waffenprogramme zu einem Wettrüsten führen können.
21. Zu diesem Zweck wird die EU regionale Sicherheitsvereinbarungen, Rüstungskontrollregelungen und Abrüstungsprozesse fördern. Bei ihrem Dialog mit den betreffenden Staaten ist zu berücksichtigen, dass sie in vielen Fällen reelle und berechtigte Sicherheitsanliegen haben, wobei allerdings klar sein muss, dass es niemals eine Rechtfertigung für die Verbreitung von WVM geben kann. Die EU wird diese Staaten auffordern, auf den Einsatz von Technologien und Einrichtungen, die ein besonderes Risiko im Hinblick auf die Verbreitung beinhalten, zu verzichten. Sie wird die kooperativen Maßnahmen zum Abbau des Bedrohungspotenzials und die entsprechenden Hilfsprogramme ausweiten.
22. Die EU ist überzeugt, dass politische Lösungen für alle unterschiedlichen Probleme, Befürchtungen und Ambitionen der Staaten in den Regionen mit dem höchsten Verbreitungsrisiko kurzfristig nicht leicht zu erzielen sind. Unsere Politik besteht daher darin, Besorgnis erregende Waffenverbreitungsprogramme zu verhindern beziehungsweise zu stoppen und wenn möglich definitiv zu beenden, während wir uns gleichzeitig mit ihren eigentlichen Ursachen befassen.
23. Positive und negative Sicherheitsgarantien können eine wichtige Rolle spielen: Sie können sowohl als Anreiz für den Verzicht auf die Beschaffung von MVW als auch als Abschreckung dienen. Die EU wird dafür eintreten, dass Sicherheitsgarantien näher geprüft werden.
24. Die Verbreitung von MVW stellt eine globale Bedrohung dar, die einen globalen Ansatz erfordert. Da jedoch die Sicherheit Europas eng mit der Sicherheit und Stabilität des Mittelmeerraums verknüpft ist, sollten wir der Verbreitung von MVW im Mittelmeerraum besondere Aufmerksamkeit widmen.

**C) *Die enge Zusammenarbeit mit wichtigen Partnern ist entscheidend für den Erfolg bei der weltweiten Bekämpfung der Verbreitung***

25. Gemeinsames Vorgehen und Zusammenarbeit mit wichtigen Partnern sind für die wirksame Anwendung des Nichtverbreitungssystems für MVW unerlässlich.
26. Es ist erforderlich, mit den Vereinigten Staaten und anderen wichtigen Partnern wie der Russischen Föderation, Japan und Kanada zusammen zu arbeiten, um den Erfolg bei der weltweiten Bekämpfung der Proliferation sicherzustellen.
27. Um der Verbreitungsgefahr zu begegnen, die ihren Ursprung in den Schwächen des administrativen oder institutionellen Systems einiger Länder hat, und um diese Gefahr zu begrenzen, sollte die EU diese Länder darin unterstützen, Partner bei der Bekämpfung der Proliferation zu werden, indem sie ein Programm anbietet, mit dem diese Länder bei der Verbesserung ihrer Verfahren, einschließlich Erlass und Vollstreckung von Strafrechtsvorschriften, unterstützt werden sollen. Die Hilfe sollte mit regelmäßigen gemeinsamen Evaluierungen verbunden werden, durch die eine kooperative Einstellung und die Bildung von Vertrauen gefördert werden.
28. Eine sachgerechte Zusammenarbeit mit den VN und anderen internationalen Organisationen wird dazu beitragen, den Erfolg bei der weltweiten Bekämpfung der Verbreitung sicherzustellen. Die EU wird im Rahmen der vereinbarten Rahmenregelungen insbesondere für einen Informations- und Austausch [insbesondere mit der NATO] Sorge tragen.

**KAPITEL III    **DIE EUROPÄISCHE UNION MUSS ALLE VERFÜGBAREN INSTRUMENTE EINSETZEN, UM WAFFENVERBREITUNGSPROGRAMME, DIE WELTWEIT BESORGNIS ERREGEN, ZU VERHINDERN BZW. ZU STOPPEN UND WENN MÖGLICH RÜCKGÄNGIG ZU MACHEN.****

29. Die Elemente der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen müssen übergreifend einbezogen werden. Wir verfügen über eine große Zahl von Instrumenten: multilaterale Verträge und Verifikationsmechanismen, nationale und international koordinierte Ausfuhrkontrollen, Kooperationsprogramme zum Abbau von Bedrohungspotenzialen, politische und wirtschaftliche Hebel (einschließlich Handels- und Entwicklungsstrategien), Verbot illegaler Beschaffungstätigkeiten und als letztes Mittel Zwangsmaßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Alle diese Mittel sind notwendig, aber keines ist

für sich genommen ausreichend. Wir müssen sie als übergreifende Konzepte ausbauen und jeweils die wirksamsten von ihnen einsetzen. Die Europäische Union hat besondere Stärken und Erfahrungen, die sie in diese kollektive Anstrengung einbringen kann. Es ist wichtig, dass die in dieser Strategie dargelegten Ziele der EU in ihre politischen Konzepte für die einzelnen Bereiche einbezogen werden, um deren Effizienz zu maximieren.

30. Zur Durchführung unserer Strategie haben wir beschlossen, uns besonders auf die in diesem Kapitel enthaltenen spezifischen Maßnahmen zu konzentrieren. Es handelt sich um einen "dynamischen Aktionsplan", dessen Umsetzung laufend überwacht werden wird. Regelmäßig alle sechs Monate wird eine Überarbeitung und Aktualisierung erfolgen.
- A) *Effizienteres Handeln auf multilateraler Ebene durch entschiedenes Vorgehen gegen Verbreiter von MVW*
- 1) *Einsatz für die weltweite Anwendung der wichtigsten Verträge, Übereinkommen und Verifikationsabkommen zu Abrüstung und Nichtverbreitung und wenn nötig deren Ausbau.*
- Diplomatische Schritte zur Förderung der weltweiten Anwendung und Stärkung von multilateralen Übereinkünften gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 17. November 2003.
- 2) *Eintreten für eine stärkere Rolle des VN-Sicherheitsrats und Ausbau des Fachwissens, um der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen entgegenzutreten.*
- unter anderem Maßnahmen, die es dem Sicherheitsrat ermöglichen, für die Verifikation von Verbreitungsaktivitäten, die eine potenzielle Bedrohung von Frieden und Sicherheit in der Welt darstellen, auf unabhängiges Fachwissen und einen Pool schnell verfügbarer Kompetenzen zurückzugreifen. Die EU wird prüfen, wie die einzigartige Verifikations- und Inspektionserfahrung von UNMOVIC bewahrt und genutzt werden könnte, zum Beispiel durch Aufstellung eines Verzeichnisses einschlägiger Experten.
- 3) *Verstärkung der politischen, finanziellen und technischen Unterstützung für die Verifikationssysteme*
- Nachdem nun alle Mitgliedstaaten die IAEO-Zusatzprotokolle ratifiziert haben, wird sich die EU verstärkt dafür einsetzen, dass auch Drittländer diese schließen.

- Förderung von Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung jeglichen möglichen Missbrauchs ziviler Programme für militärische Zwecke.
  - Bereitstellung finanzieller Mittel zur Unterstützung spezifischer Projekte multilateraler Einrichtungen (z. B. IAEO, Vorbereitungskommission der CTBTO und OPCW), die uns bei der Erreichung unserer Ziele unterstützen könnten.
  - Vermehrter Einsatz von Verdachtsinspektionen im Rahmen des C-Waffen-Übereinkommens und darüber hinaus. Dieser Punkt wird in den zuständigen CWÜ-Gremien sowie im Rahmen des politischen Dialogs mit Drittstaaten angesprochen werden.
  - Verstärkung des B-Waffen- und des C-Waffen-Übereinkommens und in diesem Zusammenhang weitere Reflexion über Verifikationsinstrumente. Das BWÜ enthält derzeit keinen Verifikationsmechanismus. Die EU muss nach Möglichkeiten suchen, um seine Einhaltung besser zu gewährleisten. Zu diesem Zweck könnte eine beratende Expertengruppe eingesetzt werden. Die EU wird bei den Bemühungen um eine Verschärfung der Regelungen über den Handel mit Material, das zur Herstellung von biologischen Waffen verwendet werden kann, eine richtungsweisende Initiative ergreifen. Sie wird auch (beispielsweise durch Gewährung technischer Hilfe) die Umsetzung des BWÜ auf nationaler Ebene maßgeblich unterstützen. Sie wird prüfen, inwieweit sie Staaten, die bei der Umsetzung des C- und des B-Waffen-Übereinkommens auf nationaler Ebene mit administrativen oder finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, unterstützen kann.
- 4) *Verschärfung der Ausfuhrkontrollpolitik und -praxis in Koordination mit den Partnern der Ausfuhrkontrollregelungen; gegebenenfalls Eintreten für die Anwendung effektiver Ausfuhrkontrollkriterien durch Länder außerhalb der bestehenden Ausfuhrkontrollregelungen und -vereinbarungen; Verschärfung der Lieferantenregelungen und verstärkte europäische Koordination in diesem Bereich.*
- Hinarbeiten auf eine führende Rolle der EU bei der Zusammenarbeit im Bereich der Ausfuhrkontrollen durch Koordinierung der Positionen der EU im Rahmen der verschiedenen Regelungen, Unterstützung der Mitgliedschaft der beitretenden Länder und gegebenenfalls Einbindung der Kommission, Aufnahme einer Generalklausel in die Ausfuhrkontrollregelungen, sofern nicht bereits vereinbart, sowie Intensivierung des Informationsaustauschs, vor allem bei Bestimmungszielen, Endverwendern und Beschaffungsvorgängen, bei denen Sicherheitsbedenken bestehen.

- Verstärkung der Wirksamkeit der Ausfuhrkontrollen in einem erweiterten Europa und erfolgreiche Durchführung einer "Peer Review" zur Verbreitung vorbildlicher Vorgehensweisen unter besonderer Berücksichtigung der Herausforderungen durch die bevorstehende Erweiterung.
  - Ausarbeitung eines Programms zur Unterstützung von Staaten durch Vermittlung von technischem Know-how auf dem Gebiet der Ausfuhrkontrolle.
  - Darauf hinwirken, dass die Gruppe der Länder, die Kernmaterial liefern, die Ausfuhr von kontrolliertem Nuklearmaterial und Gegenständen, die für den Nuklearsektor relevant sind, von der Ratifizierung und Anwendung des Zusatzprotokolls abhängig machen.
  - Innerhalb der Regelungen Einführung strengerer Ausfuhrkontrollen hinsichtlich des immateriellen Transfers von "Dual-use"-Technologie sowie Förderung wirksamer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vermittlungs- und Umschlagfähigkeit.
  - Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten. Eventuell Informationsaustausch zwischen dem EU-Lagezentrum und gleich gesinnten Ländern.
- 5) *Verstärkte Maßnahmen zur Sicherung von Material, Geräten und Fachwissen in der Europäischen Union, die wegen der drohenden Verbreitung von Massenvernichtungswaffen geschützt werden müssen, vor unbefugtem Zugang und der Gefahr der Abzweigung.*
- Verbesserung der Kontrolle hoch radioaktiver Strahlenquellen. Nach der Annahme der Richtlinie des Rates zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese auf nationaler Ebene rasch umgesetzt wird. Die EU sollte sich für den Erlass ähnlicher Vorschriften in Drittländern einsetzen.
  - Gegebenenfalls Verbesserung des physischen Schutzes von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen einschließlich veralteter Reaktoren und abgebrannter Brennelemente.
  - Verstärkung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der Überwachung pathogener Mikroorganismen und Toxine (sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in den beitretenden Staaten), sofern erforderlich. Die Zusammenarbeit zwischen den Strukturen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und zum Arbeitsschutz sowie den Strukturen zur Überwachung der Nichtverbreitung sollte verstärkt werden. Die Möglichkeit der Einrichtung eines EU-Zentrums für die Überwachung von Krankheiten und dessen möglicher Aufgabenbereich sollten geprüft werden.

- Intensivierung des Dialogs mit der Wirtschaft, um eine stärkere Sensibilisierung zu erreichen. Im Rahmen einer Initiative wird in einem ersten Schritt ein Dialog mit der europäischen Industrie aufgenommen, der der stärkeren Sensibilisierung für die mit Massenvernichtungswaffen verbundenen Probleme dienen soll; in einem zweiten Schritt wird der Dialog zwischen den Unternehmen der EU und der USA gefördert, insbesondere auf dem Biotechnologiesektor.

6) *Ausbau der Maßnahmen zur Ermittlung, zur Überwachung und zum Abfangen illegaler Lieferungen*

- Annahme gemeinsamer Strategien durch die Mitgliedstaaten im Hinblick auf strafrechtliche Sanktionen für die illegale Ausfuhr und Vermittlung sowie den Schmuggel von MVW-relevantem Material.
- Erwägung von Maßnahmen zur Kontrolle der Beförderung und der Umladung sensiblen Materials.
- Unterstützung internationaler Initiativen zur Ermittlung, zur Überwachung und zum Abfangen illegaler Lieferungen.

**B) *Förderung einer stabilen Lage auf internationaler und regionaler Ebene***

1) *Verstärkung der Kooperationsprogramme der EU mit Drittländern zur Reduzierung von Bedrohungspotenzialen mit dem Ziel, Abrüstung, Kontrolle und Sicherung von Materialien, Einrichtungen und Fachwissen, die wegen der drohenden Verbreitung von Massenvernichtungswaffen geschützt werden müssen, zu unterstützen.*

- Fortführung des Programms für Nichtverbreitung und Abrüstung in der Russischen Föderation über Juni 2004 hinaus.
- Aufstockung der EU-Mittel für Kooperationsmaßnahmen zum Abbau des Bedrohungspotenzials im Lichte der finanziellen Vorausschau für die Zeit nach 2006. Die Einrichtung einer spezifischen Haushaltslinie der Gemeinschaft für Nichtverbreitung und Abrüstung im Bereich der MVW sollte erwogen werden. Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, auch auf einzelstaatlicher Ebene Beiträge zu leisten. Diese Anstrengungen sollten Maßnahmen einschließen, die darauf abzielen, das Fachwissen sowie die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen im Zusammenhang mit der Nichtverbreitung von MVW besser zu kontrollieren.
- Entwicklung eines Programms zur Unterstützung von Staaten durch Vermittlung von technischem Know-how, um die Sicherheit und die Kontrolle von Materialien, Einrichtungen und Fachwissen, die wegen der drohenden Verbreitung von MVW geschützt werden müssen, zu gewährleisten.

- 2) *Einbeziehung der Nichtverbreitungsanliegen in die politischen, diplomatischen und wirtschaftlichen Aktivitäten und Programme der EU mit dem Ziel der höchstmöglichen Effizienz.*
- Einbeziehung der Nichtverbreitungspolitik in die Beziehungen der EU zu Drittländern entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 17. November 2003, unter anderem durch die Aufnahme der Nichtverbreitungsklausel in Abkommen mit Drittländern.
  - Verstärkung der Bemühungen der Union zur Lösung regionaler Konflikte durch Einsatz aller verfügbaren Instrumente, vor allem im Rahmen der GASP und der ESVP.
- C) *Enge Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten und anderen wichtigen Partnern***
- 1) *Gewährleistung einer adäquaten Umsetzung der auf der Gipfeltagung im Juni 2003 abgegebenen Erklärung der EU und der USA über die Nichtverbreitung.*
  - 2) *Sicherstellung der Koordinierung und gegebenenfalls gemeinsame Initiativen mit anderen wichtigen Partnern.*
- D) *Ausbau der erforderlichen Strukturen innerhalb der Union***
- 1) *Halbjährliche Beratungen über die Umsetzung der EU-Strategie im Rat "Außenbeziehungen".*
  - 2) *Wie in Thessaloniki vereinbart, Bildung einer Dienststelle, die als Überwachungszentrum fungiert und entsprechend die Aufgabe hat, in Verbindung mit dem Lagezentrum die systematische Umsetzung der EU-Strategie zu überwachen und Informationen und Erkenntnisse zu sammeln. Diese Dienststelle soll – unter umfassender Einbeziehung der Kommission – im Generalsekretariat des Rates eingerichtet werden.*
-